

Internationale Arbeitsgemeinschaft für Hymnologie e.V.
International Fellowship for research in Hymnology
Cercle International d'Études Hymnologiques



SATZUNG

SATZUNG

Artikel 1: NAME UND SITZ

- a) Der Verein führt den Namen „Internationale Arbeitsgemeinschaft für Hymnologie (IAH)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Internationale Arbeitsgemeinschaft für Hymnologie (IAH) e.V.“
- b) Sitz des Vereins ist Heidelberg.

Artikel 2: ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- a) Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich für die Pflege und Erforschung des Kirchengesangs auf internationaler, interkonfessioneller und interdisziplinärer Ebene ein. Sie fördert wissenschaftliche und kulturelle Zwecke.
Die Erforschung des Kirchengesangs (Hymnologie) ist in den letzten Jahrzehnten zu einem wichtigen und unerlässlichen Arbeitsgebiet geworden, das die theologischen, kirchenmusikalischen, musikwissenschaftlichen, sprach- und literaturwissenschaftlichen Disziplinen betrifft und zusammenführt. Ohne diese Grundlagenforschung kommt die Herstellung und Herausgabe von Gesang- und Liederbüchern (Quellennachweise, Biogramme, fundierte Aufführungshinweise) sowie aller Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Kirchengesangs nicht mehr aus. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch öffentliche Studientagungen, Regionaltagungen, Symposien und damit zusammenhängende Veranstaltungen sowie Publikationen und Projekte, die den Austausch sowie die wissenschaftliche und praktische Arbeit der Hymnologen und Hymnologinnen fördern. Alle vom Verein erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse werden zeitnah veröffentlicht.
- b) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen

Teilen an die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und an den Verband der Diözesen der Katholischen Deutschen Bischofskonferenz zur ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der hymnologischen Forschung an kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten.

Artikel 3: MITGLIEDSCHAFT

- a) Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke der Arbeitsgemeinschaft unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Präsident/die Präsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- b) Die Mitgliedschaft endet
 - 1.) mit dem Tode des Mitglieds
 - 2.) durch freiwilligen Austritt, der zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich ist
 - 3.) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist; hierüber befindet der Vorstand.

Artikel 4: MITGLIEDSBEITRAG

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.

Artikel 5: VORSTAND

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, sieben regionalen Mitgliedern und dem Sekretär/der Sekretärin.
 1. Der Präsident/die Präsidentin und die sieben regionalen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Einzelheiten über die Wahl und die Besetzung des Vorstandes werden durch die Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand erstellt.
 2. Der Sekretär/die Sekretärin, der/die die laufenden Geschäfte und die Kasse führt, wird vom Präsidenten/der Präsidentin im Einvernehmen mit den sieben regionalen Mitgliedern auf sechs Jahre berufen.
 3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt.

- b) Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Artikel 6: MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre anlässlich einer Studientagung der Arbeitsgemeinschaft statt. Die Einladung hierzu mit Tagesordnung ergeht schriftlich.
- b) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- c) Der Präsident/die Präsidentin leitet die Mitgliederversammlung außer bei der eigenen Wahl. Bei seiner/ihrer Verhinderung wird die Versammlung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- d) Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin bestimmt den Protokollführer/die Protokollführerin und unterzeichnet zusammen mit diesem/dieser das Protokoll.
- e) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.
- f) Einzelheiten über weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung und Wahlen regelt die Geschäftsordnung.
- g) Zur Feststellung der Satzung, für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Artikel 7: ÜBERGANGSBESTIMMUNG

- a) Die bisher gültigen „Richtlinien über Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes der IAH“, beschlossen in der Geschäftssitzung in Budapest am 13.8.1983, mit einer Änderung, beschlossen in der Geschäftssitzung in Lund am 7.8.1987, gelten bei der Mitgliederversammlung 1991 in Leuven für die Wahl des Vorstandes noch einmal.
- b) Nach diesen Richtlinien scheidet vier Vorstandsmitglieder aus; zwei von ihnen können jedoch nach diesen Richtlinien wiedergewählt werden.
- c) Die Amtsperiode aller Vorstandsmitglieder (sowohl der nach den bisherigen Richtlinien verbleibenden sowie auch der neuzuwählenden) endet 1993. Mit den Wahlen 1993 beginnt die gleichlaufende Amtsdauer.
- d) Für den Fall, dass im Anmeldeverfahren formale Änderungen der Satzung von Seiten des Registergerichtes oder des Finanzamtes verlangt werden, wird die Sekretärin bevollmächtigt, diese Änderungen vorzunehmen.

Die vorstehende Satzung wurde am 23.8.1991 beschlossen.

Artikel 2f) wurde am 13.8.1999 ergänzt. Artikel 2a) wurde am 19.9.2004 ergänzt.